



VERORDNUNG

über die Anleinplicht von großen Hunden und Kampfhunden

Die Gemeinde Wenzenbach erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) LStVG (BayRS 2011-2-I) folgende Verordnung:

§ 1

Halten von Hunden

(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum wird das frei Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in den öffentlichen Anlagen, sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen entsprechend den Absätzen 2 bis 6 eingeschränkt.

(2) Kampfhunde sind auf allen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an einer reißfesten Leine von höchstens 1,20 Meter Länge zu führen.

(3) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten und auf den Anlagen in einer Karte dargestellten und rot eingekreisten Ortsteile

- Wenzenbach (Anlage 1.1, 1.2 und 1.3)
- Fußenberg (Anlage 2)
- Gonnersdorf (Anlagen 3.1 und 3.2)
- Grafenhofen (Anlage 4)
- Grünthal (Anlage 5)
- Hauzenstein (Anlage 6)
- Irlbach (Anlage 7)
- Probstberg und Nebenorte (Anlage 8)
- Roith (Anlage 9)
- Thanhausen (Anlage 10)
- Thanhof (Anlage 11)

müssen leinenpflichtige Hunde angeleint werden. Es dürfen nur reißfeste Leinen verwendet werden. Die Höchstlänge der Leinen beträgt 2,00 Meter.

(4) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile müssen auf allen öffentlichen Sport- und Naherholungsflächen große Hunde angeleint werden. Es dürfen nur reißfeste Leinen verwendet werden. Die Höchstlänge der Leinen beträgt 2,0 m.

Als Sport und Naherholungsflächen gelten insbesondere folgende in den Anlagen in einer Karte grün eingekreisten oder dargestellten Wege und Flächen:

- der Radweg R 1 Regensburg – Falkenstein von der Stadtgrenze Regensburg bis zur Gemeindegrenze Bernhardswald (Anlage 12)
- die Fußballplätze, Beachvolleyballplätze, Tennisplätze, Eisstockbahn sowie die Nebenanlagen an Jahnweg und Roither Weg (Anlage 13)
- der Wanderweg nach Kürn zwischen Talblick und der Gemeindegrenze Bernhardswald (Anlage 14)
- die als Radweg genutzte Hölzlhofstraße zwischen dem Radweg R 1 und der Gemeindegrenze Zeitlarn (Anlage 15)
- der Spielplatz am Weihermühlweg (Anlage 16)
- der Spielplatz am Heiglbauerweg (Anlage 17)
- der Abenteuerspielplatz und Grillplatz zwischen Kapellenweg und Im Weihertal (Anlage 18)
- der Spielplatz bei Forstacker (Anlage 19)
- der Weg südlich der B 16 zwischen der Pestalozzistraße und der Oberlindhofstraße (Anlage 20)
- der Spielplatz in Irlbach (Anlage 21)

(5) Die Person, die einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(6) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und leinenpflichtige Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Als leinenpflichtige Hunde werden große Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm angesehen. Zu den großen Hunden gehören stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

(2) Als Kampfhunde gelten Hunde, die auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen und Tieren anzusehen sind.

1. Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu.

2. Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 2 erfassten Hunden.

3. Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

§ 3

Ausnahmen

Vom Geltungsbereich der Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz.
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind.
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,
- f) Jagdhunde während der Ausübung der Jagd.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 bis 4 einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund mit sich führt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten;

2. entgegen § 1 Abs. 5 einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund angeleint ausführt oder von einer Person ausführen lässt, obwohl er oder sie nicht in der Lage ist, den Hund körperlich zu beherrschen;
3. entgegen § 1 Abs. 6 einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näherem Umgriff mit sich führt.

§ 5

Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2009 in Kraft und gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25. März 2009 außer Kraft.

Wenzenbach, den 26. Mai 2009

(Siegel)

Schmid
1. Bürgermeister

Anlagen: 1 – 21 (24 Seiten)

- Wenzenbach (Anlage 1.1, 1.2 und 1.3)
- Fußenberg (Anlage 2)
- Gonnersdorf (Anlagen 3.1 und 3.2)
- Grafenhofen (Anlage 4)
- Grünthal (Anlage 5)
- Hauzenstein (Anlage 6)
- Irlbach (Anlage 7)
- Probstberg und Nebenorte (Anlage 8)
- Roith (Anlage 9)
- Thanhausen (Anlage 10)
- Thanhof (Anlage 11)
- der Radweg R 1 Regensburg – Falkenstein von der Stadtgrenze Regensburg bis zur Gemeindegrenze Bernhardswald (Anlage 12)
- die Fußballplätze, Beachvolleyballplätze, Tennisplätze, Eisstockbahn sowie die Nebenanlagen an Jahnweg und Roither Weg (Anlage 13)
- der Wanderweg nach Kürn zwischen Talblick und der Gemeindegrenze Bernhardswald (Anlage 14)
- die als Radweg genutzte Hölzlhofstraße zwischen dem Radweg R 1 und der Gemeindegrenze Zeitlarn (Anlage 15)
- der Spielplatz am Weihermühlweg (Anlage 16)
- der Spielplatz am Heiglbauerweg (Anlage 17)
- der Abenteuerspielplatz und Grillplatz zwischen Kapellenweg und Im Weihertal (Anlage 18)
- der Spielplatz bei Forstacker (Anlage 19)
- der Weg südlich der B 16 zwischen der Pestalozzistraße und der Oberlindhofstraße (Anlage 20)
- der Spielplatz in Irlbach (Anlage 21)